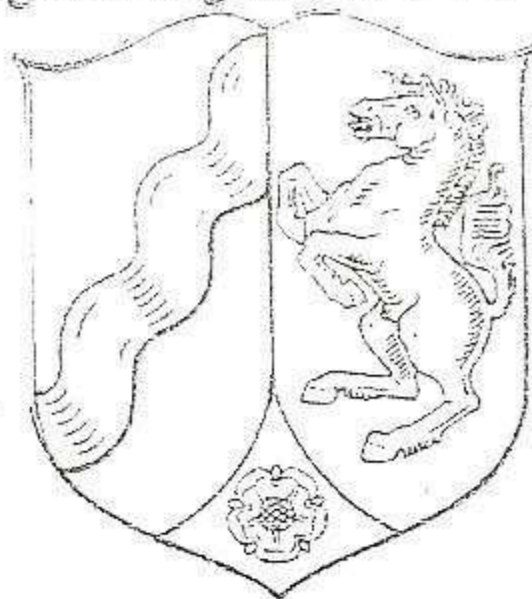
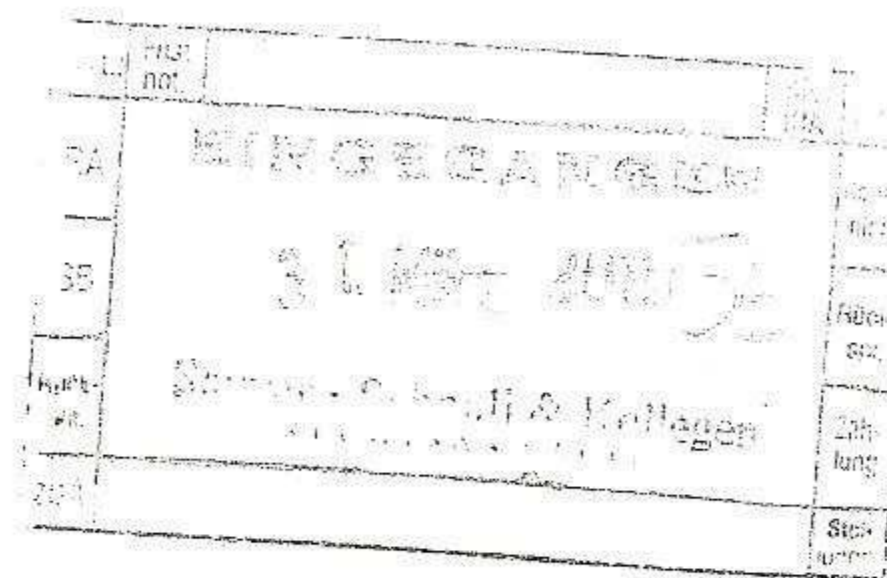


Beglaubigte Abschrift



Erlassen /
Verkündet am:

**Amtsgericht Lünen
Familiengericht
Beschluss**



in der Familiensache
betreffend .

Der Mutter wird das Umgangsrecht für _____, geb. am _____
entzogen und insoweit Ergänzungspflegschaft angeordnet.

Zur Ergänzungspflegerin wird bestellt:

Diplompädagogin

Tel.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Verfahrenswert: 3.000,00 EUR (§ 45 FamGKG).

Lünen, 29.03.2011

Amtsgericht

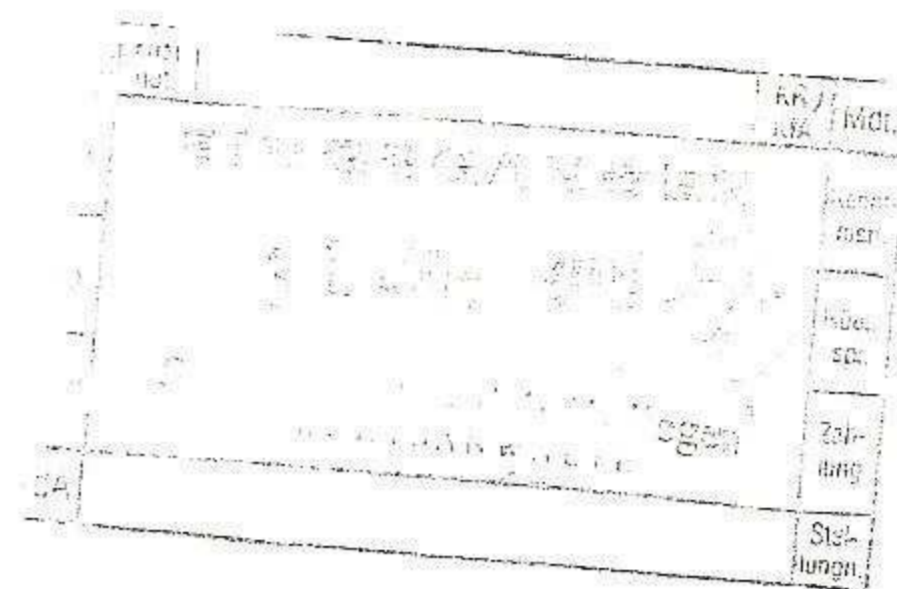
_____, Richter am Amtsgericht
Beglaubigt

Justizbeschäftigte



Nicht öffentliche Sitzung
des Amtsgericht
Familiengericht
Geschäfts-Nr.:

Lünen, 15.02.2011



Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht

- Ohne Protokollführer gemäß §§ 160a ZPO, 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In der Familiensache
betreffend

erschieden bei Aufruf

der Antragsteller in Person und Rechtsanwältin

die Antragsgegnerin in Person und Rechtsanwalt

die Großmutter des Kindes, Frau I , bei dem sich das Kind in Familienpflege befindet,

Frau " " und vom Jugendamt der Stadt Lünen,

Frau vom Pflegekinderdienst des Jugendamtes.

Abschriften des Schriftsatzes vom 10.02.2011 des Vertreters der Antragsgegnerin wurden den übrigen Beteiligten überreicht.

B. u. v.:

Der Antragsgegnerin wird mit Wirkung ab 08.02.2011 Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ihr zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz Rechtsanwalt beigeordnet.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Zwischen allen Beteiligten konnte insoweit Einigkeit erzielt werden, dass versucht werden soll, zukünftig regelmäßige Besuchskontakte zwischen dem Vater und dem Kind in Lünen zu installieren, wobei der Vater erklärte, dass es ihm voraussichtlich möglich sein wird, aufgrund seiner Arbeitssituation und seiner finanziellen Verhältnisse, einmal im Monat für ein Wochenende nach Lünen zu kommen, dergestalt, dass er etwa Freitagabend hier eintreffen werde und dann bis Sonntagabend Zeit hätte, Umgangskontakte durchzuführen.

Der Vater ergriff die Initiative, dass er Mittel und Wege suchen möchte, nach wievielfach in der Lage sei, genaue Termine, d. h. also an welchem Wochenende im Monat er dies durchführen könne, mitzuteilen.

Zwischen den Erschienenen konnte weiter Einigkeit erzielt werden, dass die Umgangskontakte unter der Moderation einer dritten unbeteiligten Person erfolgen sollen; jedenfalls in der Anfangsphase. Da die Besuchskontakte aufgrund der Arbeitssituation des Vaters in erster Linie nur am Wochenende stattfinden können und das Jugendamt am Wochenende insoweit nicht zur Verfügung steht, erklärten sich alle Beteiligten mit der Einsetzung eines Umgangspflegers einverstanden, dem das Recht übertragen wird, Art, Umfang und Ausgestaltung der Besuchskontakte zwischen dem Vater und dem Kind unter Beteiligung der Mutter bzw. der Großmutter zu regeln.

Den Beteiligten wurde ein entsprechender Beschluss für die Einleitung einer Umgangspflegschaft in Aussicht gestellt.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle